

Beschluss Nr. 03/2023

Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Brandenburg

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen:

- 1. Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen die als Sachverhaltsdarstellung beigefügten Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Brandenburg.**
- 2. Die Mitglieder der Brandenburger Kommission verabreden, den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX kontinuierlich weiterzuentwickeln.**
- 3. Die Brandenburger Kommission bittet das Land, Regelungen zum Fachkräfteeinsatz in der Eingliederungshilfe zu entwickeln, die den aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.**

Sabine Oster

Vorsitzende BK

Stefanie Hannuschka

Geschäftsstelle BK

Sachverhalt:

I. Eckpunkte zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Brandenburg

Mit ihrem Beschluss Nr. 5/2019 vom 28. August 2019 hat die Brandenburger Kommission nach AG-SGB IX (BK) den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX, Teil A, mit Wirkung ab 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Vertragspartner sind das Landesamt für Soziales und Versorgung als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer im Land Brandenburg.

Teil A des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX dient im Wesentlichen der Anpassung der rahmenvertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII an die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234). Hierzu gehörte insbesondere die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen.

Den Verhandlungsprozess und das Verfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und zum Abschluss des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX hat die BK mit ihren Beschlüssen Nr. 6/2018 vom 14. Dezember 2018 und Nr. 4/2021 vom 27. August 2021 (Umsetzung der sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf den rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 SGB IX) beschrieben und geplant. Der Beschluss Nr. 4/2021 zielt auf einen Abschluss des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX, Teil B, mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Inwieweit dieses Ziel erreicht werden kann, ist derzeit fraglich. Nicht zuletzt aufgrund der in den Jahren 2020 bis 2022 vorrangigen Bewältigung der Corona-Pandemie konnten alle Vertragspartner für die Verhandlungen und für die Beratungen in den dazu gebildeten Arbeitsgruppen nur auf beschränkte Ressourcen zurückgreifen. Zudem hat sich in allen Bundesländern gezeigt, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf vertraglicher Ebene erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Länder und der Bund begleiten diesen Prozess deshalb mit einer Länder-Bund-Arbeitsgruppe, die sowohl dem Erfahrungsaustausch dient, in der aber auch ggf. erforderlicher bundesgesetzlicher Nachsteuerungsbedarf identifiziert werden soll. Die in allen Ländern auftretenden Schwierigkeiten bei den Vertragsverhandlungen betreffen neben der erforderlichen Umstellung der Finanzierungssystematik insbesondere die Frage nach der Detailtiefe der rahmenvertraglichen Regelungen.

Ziel ist es deshalb, bis zum Ende der Legislaturperiode einen Rahmenvertrag abzuschließen, der den bisherigen Teil A sowie den derzeit verhandelten Teil B umfasst. Um die Verhandlungen im Jahr 2023 abschließen zu können, bedarf es einer Neuausrichtung sowohl des Verhandlungsziels als auch des Verhandlungsverfahrens. Diese Ziele sind mit folgenden Eckpunkten beschrieben:

1. Neuausrichtung des Verhandlungsziels

Ein Festhalten an den in den Beschlüssen der BK Nr. 6/2018 vom 14. Dezember 2018 und Nr. 4/2021 vom 27. August 2021 (Umsetzung der sich aus dem Bundesteilhabegesetz ergebenden Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf den rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 SGB IX)

festgelegten Verhandlungszielen erscheint nicht mehr sachdienlich. Eine zeitnahe Einigung zu allen in den Arbeitsgruppen I (Rechtliches) und AG II (Leistungen) diskutierten Regelungsvorschlägen ist derzeit nicht erkennbar.

Aus diesem Grund sollte insbesondere auf die Erarbeitung detaillierter Leistungstypen und Rahmenleistungen sowie auf detaillierte Festlegungen zu den Inhalten von Assistenzleistungen verzichtet werden. Es werden ausschließlich folgende Verhandlungsziele weiterverfolgt:

- Benennung der Leistungsangebote unter Berücksichtigung der differenzierten Angebotslandschaft im Land Brandenburg und unter Beibehaltung der Möglichkeit des Abschlusses von Einzelvereinbarungen gem. § 7 Abs. 6 Teil A RV 131 in der Fassung vom 28.08.2019
- Erarbeitung einer neuen Finanzierungssystematik
- Aufnahme einer Regelung zur Weiterentwicklung der regionalen Sozialräume, in denen Teilhabemöglichkeiten gestärkt werden und eine selbstbestimmte Lebensführung unterstützt wird.

Für ein Verfahren zur Sicherung der Verhandlungsergebnisse in Detailfragen kommt ein gesonderter Beschluss der BK analog zu den Verfahrensbeschlüssen Nr. 6/2018 vom 14. Dezember 2018 und Nr. 4/2021 vom 27. August 2021 in Betracht.

2. Neuausrichtung des Verhandlungsverfahrens

Mit BK-Beschluss 01/2023 vom 10. Februar 2023 wurden die vorhandenen Arbeitsgruppen aufgelöst und an deren Stelle die Bildung einer neuen Arbeitsgruppe Rahmenvertrag § 131 SGB IX beschlossen. Diese Verhandlungsgruppe hat den Auftrag, bis spätestens 30. Juni 2023 die genannten Verhandlungsziele auszugestalten und in den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu überführen.

3. Weitere Maßnahmen außerhalb des Rahmenvertrages

Diese Eckpunkte sehen darüber hinaus weitere Maßnahmen außerhalb des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vor.

Die Leistungsträger beabsichtigen, außerhalb des Rahmenvertrages einheitliche Bewertungskriterien für die Transformation der Ergebnisse der Bedarfsermittlung nach dem ITP in die Finanzierungssystematik zu erarbeiten und in der Brandenburger Kommission vorzustellen.

Außerdem wird das Land die Regelungen des Rahmenvertrages durch allgemein gültige inhaltliche Zielvorgaben und Leitlinien begleiten. Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, bei der Vorbereitung des Abschlusses der Verträge nach § 125 SGB IX und bei der Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX mitzuwirken (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX). Außerdem ist er bei der Vorbereitung der Vertragsverhandlungen und bei den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu beteiligen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 AG-SGB IX). Das für Soziales zuständige Ministerium ist insoweit zuständige

Sonderaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 5 Satz 4 AG-SGB IX). Diese Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bedürfen allerdings noch einer konkreten Ausgestaltung des Mitwirkungs- und Beteiligungsverfahrens. Das Land wird deshalb in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe allgemein gültige inhaltliche Zielvorgaben und Leitlinien erarbeiten.

II. Weiterentwicklung des Rahmenvertrages

Die genannten Verhandlungsziele bilden nicht den abschließenden Inhalt des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX, sondern lediglich den dringendsten Handlungsbedarf ab. Es ist deshalb erforderlich, den Rahmenvertrag auch nach Abschluss der aktuellen Verhandlungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Diesen Weiterentwicklungsbedarf wird die Brandenburger Kommission in ihrer künftigen Arbeitsplanung berücksichtigen.

III. Entwicklung von Regelungen zum Fachkräfteeinsatz in der Eingliederungshilfe

Die aktuellen Regelungen zum Fachkräfteeinsatz in der Eingliederungshilfe bilden die tatsächliche Fachkräftesituation nicht mehr hinreichend ab. Für die fachgerechte Leistungserbringung stehen zunehmend weniger Fachkräfte zur Verfügung. Auch die Berufsbilder entwickeln sich ständig fort. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das Land in Abstimmung mit allen Akteuren Regelungen zum Fachkräfteeinsatz entwickelt, die den aktuellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

IV. Eckpunktepapier

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission nehmen das als Anlage beigefügte Eckpunktepapier der Leistungsträger (Stand: 10. März 2023) zur Kenntnis.

Anlage:

Eckpunktepapier zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Land Brandenburg (Stand: 10. März 2023)